Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Friedrich

Augusti Hertzogens zu Sachßen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschallens und ChurFürstens, Land Grafens in Thüringen, Marg Grafens zu Meißen, auch Ober- und Nieder Laußiz, Burg Grafens zu Magdeburg, Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrens zum Ravenstein, Vollmächtiger Land Voigt des Marg Grafthums Ober Laußiz, Bestallter Conferenz-Ministre und würcklicher Geheimer Rath, auch des Hoch Stiffts Meißen Dom Herr, Wir Hieronymus Friedrich von Stammer auf Prietitz, Groß Hennersdorff und Dietmannsdorff, Urkunden und bekennen hiermit: Nachdem Höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachßen, Unser gnädigster ChurFürst und Herr am 18den May dieses 1769ten Jahres, auf Dero Churfürstl. Schloße allhier, von denen gesammten Ständen dieses Ihres Marg Grafthums Ober Laußiz von Land und Städten, die Erb- und Landes Huldigung persönlich eingenommen und folgenden Tages darauf, den 19. May a. c. der Ehrenveste und Wohlgelahrte Friedrich Ehrenhold Nicius in Person erschienen und zu folge der neuen Lehns Ordnung de Anno 1653 unbeschadet mit der Erb-Pflicht zugleich die Lehns-Pflicht abgeleget, auch darauf Uns Ihm, seiner geleisteten Erb- und Lehns Pflicht halber, nunmehro eine Urkunde über das am 10. Sept: 1767 sub hasta publica erstandene Guth und Dorff Neudorff und Pertinentien auszufertigen zu laßen, Amtsgehorsamlich angelanget; und dieses sein Bitten vorerwehnter neuen Lehns Ordnung nicht zuwieder; Als haben im Nahmen und an statt Höchstermelter Ihro ChurFürstl. Durchl. zu Sachßen und aus Machthabenden Amts Wegen Imploranten Amtsgehorsamen Petito deferiret und Ihm hiermit gegenwärtigen Lehn-Brief über das Mann Lehn Guth und Dorff Neudorff und Pertinentien an der Spree an Wohn- Gebäuden, Hoff Stätte, Scheunen, Schaaf Stalle, Acker Bau, Wiesewachs, Triften, Garten, Vieh- Zucht, Mahl- Mühlen, Fließ- Fischerey daselbst, sowohl Grund und Boden gehegt Holtzungen und insonderheit mit einem Stückgen Holtz in der kleinen Heyde, von des Schmiedes Acker an dem Wege hinaus bis an den nächsten Rain, Weg, Schäfferey, Ober- und Nieder Jagden, Ober- und Nieder Gerichten, nebenst dannenhero gehörigen Unterthanen mit deren Diensten und Abgaben, auch das Braurecht, so zu diesem Dorffe gehörig, auch übrigens mit allen Nutzungen und Verbeßerungen, Recht und Gerechtigkeiten, wie letztere und vorige Besitzere solches bisher genutzet und gebrauchet oder mit Recht und Billigkeit nutzen und gebrauchen können und mögen, ausfertigen und ausstellen laßen, dergestalt und also: Daß Er Friedrich Ehrenhold Nicius solch Guth und Dorff Neudorff an der Spree, mit allen und jeden Zu- und rechthafft gemachten Ein- und Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, vermöge des ihm unterm heutigen dato besonders ausgefertigten Lehn Briefes, zu rechten Mann Lehn haben, halten, genießen und gebrauchen solle und möge, wie vormahls berühret; Jedoch, unsere Höchstgedachter Ihrer ChurFürstl. Durchl. an Lehn-Diensten, Folgen, und anderen zustehenden Regalien, Herrlich- und Gerechtigkeiten, wie auch sonst Männiglichs vorgehenden Rechten unschädlich. Zu Urkund haben Wir Unser gewöhnliches Ober Amts Secret an diesen Brief wißendlich hängen laßen. So gegeben ist, auf dem Churfürstl. Sächsischen Schloße zu Budißin am Vierdten Decembris des Ein Tausend Sieben Hundert und Neun und Sechzigsten Jahres

…ndum